

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Ebnath

(in der derzeit gültigen Fassung zul. geändert am 15.03.2012 zum 01.04.2012)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAIG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Tirschenreuth zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth erlässt die Gemeinde Ebnath folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Rasenschnitt
 - b) Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 Buchst. a und b definiert).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümerin im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Als Eigenkompostieren gilt auch die Kompostierung auf Drittgrundstücken mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (5) Grünrückstände sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ebnath

- (1) Die Gemeinde Ebnath entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende Grüngut im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Bauschuttdeponie „Im Birket“ in der Gemeinde Brand.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Ebnath Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ebnath

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ebnath ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.
- (2) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ebnath ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Ebnath sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ebnath zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ebnath überlassen (Überlassungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ebnath anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ebnath zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 6 Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Ebnath oder zu den von der Gemeinde Ebnath ausgewiesenen Grüngutsammelstellen gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Ebnath über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Anlieferung von Grüngut

- (1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch den Beauftragten, getrennt nach Rasenschnitt (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) und Baum- und Strauchschnitt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b), zu den Grüngutentsorgungsanlagen gebracht (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) und dort auf den vorinstallierten Lagerstellen, ggf. auf Anweisung durch Offizielle, abgeladen. Die Gemeinde Ebnath informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutentsorgungsanlage. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. § 49 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.
- (2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

§ 8 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Gemeinde Ebnath sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und im Internet.

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde Ebnath erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. gegen die Vorschriften in § 7 Abs. 1 Satz 3 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Ebnath kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln, Befördern und Verwerten von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten in der Gemeinde Ebnath vom 01.02.1995 außer Kraft.

Neusorg/Ebnath, 09.02.2009